

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung auf die Rekurs-
beschwerde des Hrn. Hauptmann Philipp Massip in
Genf, betreffend ein Pulverfabrikat.

(Vom 9. Februar 1866.)

Tit.!

Herr Philipp Massip in Genf, Hauptmann im eidg. Artillerie-
stabe, nennt sich Erfinder einer chemischen Komposition, die er als Spreng-
material für den Betrieb von Steinbrüchen und die Ausführung von
Tunnelbauten oder ähnlicher Unternehmungen zu verwerthen gedenkt. Im
Laufe des vorigen Jahres langte Hr. Massip zuerst mit einem Gesuche
an das Finanzdepartement ein, es möchte ihm die Fabrikation und der
Verkauf seiner Komposition gestattet werden; als aber dasselbe das Ge-
such abwies, wandte er sich an den Bundesrath, und in Folge dessen ab-
lehrenden Entscheides hat Hr. Massip eine Rekursbeschwerde *) bei der
h. Bundesversammlung eingegeben, welche unterm 18. November v. J.
dem Bundesrath zur Berichterstattung überwiesen worden ist, die hier
nun folgt:

I.

Maßgebend für die Rechtsverhältnisse des Pulverregals ist zunächst
der Art. 38 der Bundesverfassung: „Fabrikation und Verkauf des Schieß-
pulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde
zu.“ An diesen Verfassungsartikel reiht sich das Bundesgesetz über das

*) Verfaßt vom Bureau Riggefer und Bogt in Bern.

Schießpulverregal, vom 30. April 1849 *), welches vom 1. Juli 1849 an „die Fabrikation und den Verkauf des Schießpulvers“ ausschließlich zuhanden des Bundes in Anspruch nimmt (Art. 1). – „Ohne Patent darf von diesem Tage an Niemand weder Schießpulver verfertigen, noch verkaufen“ (Art. 2). – „Der Eidgenossenschaft steht sofort nach Bekanntmachung dieses Gesetzes ausschließlich das Recht zu, Schießpulver einzuführen“ (Art. 5). – „Die Fabrikation und der Handel des Schießpulvers stehen unter der Leitung eines Pulververwalters“ (Art. 8). – Ein Bundesgesetz endlich, vom 30. Juli 1858 **), enthält lediglich Bestimmungen formeller Natur, über die „Reorganisation der Pulververwaltung“. Ein eidg. Pulververwalter und ein Adjunkt, nebst einem unter dem Militärdepartement stehenden Pulverkontroleur, werden aufgestellt. Letzterer hat das Schießpulver, bevor es an die Zeughäuser abgeliefert oder dem Handel übergeben wird, genau zu untersuchen. Unter dem Pulververwalter steht in jedem Bezirk ein Bezirksverwalter; Pulvermüller, Magazinverwalter und Pulververkäufer werden von der Vollziehungsbehörde ernannt zc.

Es ist aber klar, daß sich aus diesen wenigen und kargen Bestimmungen keine vollständige gesetzliche Theorie des Pulverregals ableiten oder auch nur ein sicherer Anhaltspunkt für die Lösung einzelner, tiefer ins Wesen eingreifender Fragen gewinnen läßt. Wie überall, wo wir uns auf dem Boden historisch entstandener Erscheinungen befinden, wird deshalb auch hier das Herkommen, die Übung, die Rechtsgewohnheit, verbunden mit dem, was man die Natur der Sache zu nennen pflegt, bei unserer Untersuchung mit zu Rathe gezogen werden müssen.

II.

Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt in dem Begriffe „Pulver“, „Schießpulver“. Dies aber ist eigentlich kein Rechtsbegriff, sondern ein technischer oder technologischer. Nicht die Jurisprudenz hat die Eigenschaften einer Substanz oder Komposition zu bestimmen, welche sie zum Schießpulver qualifizieren, so wenig als die Jurisprudenz z. B. den Begriff „Gift“ im Kriminalrecht oder die „Letalität“ einer Verwundung zc. zu konstatiren im Falle ist. Das ist Aufgabe der technischen Expertise. Wohl aber kommt es der Rechtswissenschaft zu, die auf dem Wege der Expertise gefundenen technischen Momente zur Einheit des Begriffs zu verbinden, den so gewonnenen Begriff in seinen historischen Anwendungen zu beleuchten und die rechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen. Ein an die technischen Voraussetzungen sich anlehrender Rechtsbegriff ist der des Pulverregals; denn die Regalität ist von Rechten wegen eingeführt, begründet eine Rechtsordnung und fällt daher allerdings der Jurisprudenz anheim.

Ohne entscheidende Bedeutung für den Umfang des Pulverregals

*) Eidg. Gesefzammlng, Bb. I, S. 165.

**) „ „ „ VI, S. 56.

scheint uns zunächst der so oder anders gehandhabte Sprachgebrauch, auf welchen die Refursbeschwerde des Hrn. Massip so großes Gewicht legt. Ob da von „Pulver“ im Allgemeinen oder von „Schießpulver“, im Französischen von „poudre“ oder „poudre à canon“ oder „poudre à feu“ in den Gesetzen die Rede sei, scheint uns im Zusammenhang mit dem Pulverregal ziemlich gleichgültig. Denn auch wenn der in der Tagessatzungskommission anfänglich vorgeschlagen gewesene Ausdruck „Pulver“ stehen geblieben wäre, würde doch kein Mensch daran denken, auch Pfeffer oder Zimmetpulver u. s. w. dem Pulverregal zu unterwerfen. Aber eben so wenig wird man aus dem Ausdruck „Schießpulver“ nachweisen können, daß nur eigentliches Kriegspulver der Regalität anheimfalle; denn „Schießen“ im weitern Sinne begreift auch das „Sprengen“ in sich, und Thatsache ist es, daß die Eidgenossenschaft bis dahin stets ohne Widerspruch auch die Regalität des Sprengpulvers in Anspruch genommen hat. Wie wenig überhaupt auf diese Terminologie zu geben ist, beweist die französische Uebersetzung: „Poudre à canon“ bedeutet, wörtlich übersetzt, Kanonenpulver, so daß nach dieser Version nicht einmal alles Schießpulver, sondern nur das Artilleriepulver regalifirt wäre. „Poudre à feu“ würde eigentlich alles durch Feuer entzündliche Pulver bedeuten, und es könnte dieser Ausdruck von einer arglistigen Interpretation zu einer ganz maßlosen Ausdehnung des Pulverregals mißbraucht werden.

Dies nur zum Beweise, daß der Ausdruck und die Bezeichnung an und für sich für den Begriff des Pulvers, das Gegenstand des staatlichen Regals ist, durchaus nicht entscheidend sein kann.

III.

Wichtiger für diese Begriffsbestimmung sind die Eigenschaften des Pulvers, und als solche kommen vorzugsweise in Betracht: die Zusammensetzung, die physikalische Beschaffenheit, die Wirkungen und die Verwendung resp. Verwendbarkeit.

1. Was die Zusammensetzung anbelangt, so ist man seit Berchthold Schwarz gewohnt, das Schießpulver aus drei Bestandtheilen: Salpeter, Schwefel und Kohle, bestehen zu lassen. Dies gibt Hrn. Massip Veranlassung, eine erste spezifische Grundverschiedenheit seiner Komposition von dem gewöhnlichen Schießpulver zu behaupten, indem sein Fabrikat weder reinen Salpeter, noch Kohle enthalte. Dieser Behauptung gegenüber ist aber durch die bei den Akten liegenden technischen Berichte zweierlei nachgewiesen:

Einmal, daß die neuere Technik Kompositionen kenne, die mit dem gewöhnlichen Pulver gar keinen Bestandtheil gemein haben und dennoch unbestrittenmaßen zum Schießpulver zu rechnen seien: so das aus chloresaurem Kali, Blutlaugensalz und Zucker bestehende Schießpulver, die nitrirte Cellulose u. a. m.

Dann aber, daß das Fehlen von Salpeter und Kohle in der Massip'schen Composition nur sehr bedingt zugegeben werden könne. Die Composition minière enthalte nämlich zugestandenermaßen neben dem Schwefel salpetersaures Natron und Holzfaserstoffe. Unter Salpeter aber verstehe die Wissenschaft nicht bloß salpetersaures Kali, sondern ganz allgemein sämtliche salpetersauren Salze der Alkalien und alkalischen Erden, also namentlich auch das salpetersaure Natron. Und was die Kohle betreffe, so sei dieselbe in jener Composition einfach in ihrem Grundstoff, in der Holzfaser vertreten, deren qualitative Zusammensetzung von derjenigen der Kohle nicht verschieden und deren Verwendbarkeit zur Schießpulverfabrikation von technologischen Autoritäten auch längst anerkannt sei.

Das Resultat in Bezug auf die Composition, so weit es dem Juristen erkennbar ist, wäre, daß der Begriff des Schießpulvers nach dieser Richtung hin auch in der Technik kein abgeschlossener, für ein- und allemal bestimmter ist, und daß daher auch eine etwas abweichende Zusammensetzung nicht zu dem Schlusse berechtigt, als ob das neue Compositum nicht mehr unter den Begriff Schießpulver falle.

2. In der physikalischen Beschaffenheit weicht die Composition minière von dem gewöhnlichen Pulver darin ab, daß sie sich nur als ein gröblich zerstoßenes Pulver darstellt, nicht gekörnt ist, als Folge minderer Verarbeitung ein bedeutend leichteres kubisches Gewicht zeigt u. Allein das Alles genügt ebenfalls nicht, sie als etwas vom Schießpulver spezifisch Verschiedenes darzustellen: sie ist eben das Schießpulver in einem unvollkommenen, rudimentären Zustand; und wenn das Pulverregale im Grnße geschützt werden soll, so muß es auch gegen bloße Versuche, selbst wenn sie nur einen Anfang der Beeinträchtigung enthalten, in Schutz genommen werden. Principiis obsta!

3. In den Wirkungen unterscheidet sich die Erfindung des Hrn. Massip von dem gewöhnlichen Schießpulver darin, daß die Composition langsam verbrennt und keine starke Explosion bewirkt. Diese verschiedenen Wirkungen hängen aber dermaßen mit der gleichsam unvollkommenen Verarbeitung des Massip'schen Pulvers zusammen, daß wir auch hierin nur das Kriterium eines unvollkommenen, nicht zur vollen Explosionskraft entwickelten Schießpulvers, keineswegs etwas davon dem Wesen nach Verschiedenes, resp. etwas ganz Anderes zu erkennen vermögen. Es ist nämlich auch dem Nichtfachkundigen einleuchtend und übrigens durch die vorhandenen technischen Berichte zur Evidenz nachgewiesen, daß ein Pulversatz, der seine Bestandtheile in gröblich zerkleinerteter Form und folglich auch nur dürftig gemischt enthält, langsamer verbrennen muß, als der gleiche Satz bei fein pulverisirten und innig gemischten Materialien. Da aber die Art der Verbrennung auch die dabei stattfindende Gasentwicklung bedingt, so müssen nothwendig auch die Explosionserscheinungen etwelche Modifikationen zeigen. Allein wem kann es einfallen, aus der raschern oder langsamern Verbrennung, aus der mehr oder minder

heftig auftretenden Explosion ein wesentliches Begriffskriterium des Schießpulvers zu machen? Die Hauptsache bleibt doch immer, daß die Substanz, die wir Pulver nennen, durch das Mittel des Feuers zur Thätigkeit gebracht werde und alsdann die gleichen oder wenigstens ähnliche Wirkungen hervorbringe, die wir vom Pulver zu erwarten gewohnt sind. Ob beim Steinsprengen die Lösung des Gesteins mehr oder minder heftig und gewaltsam, durch Auseinanderlegen, Stoßen oder eigentliches Sprengen erfolge, scheint uns für den Begriff des Pulvers gleichgültig; es sind dies nur verschieden modifizierte Explosionserscheinungen, die immer dieselbe Grundursache, die Gasentwicklung, haben.

4. In Betreff der technischen Verwendbarkeit zählt Hr. Massip folgende Unterschiede auf:

- a. Beim Steinsprengen sei die neue Komposition wegen größerer Gasentwicklung wirksamer, als das gewöhnliche Pulver; ebenso sei sie ungefährlicher, weil das Gestein weniger zersplittert werde und namentlich keine Trümmer auf größere Entfernungen geschleudert würden.
- b. Dagegen sei die Komposition zur Verwendung bei Geschützen völlig unanwendbar. Stattgefundenen Experimente hätten ergeben, daß eine Kanonenkugel in einer Entfernung von drei Schritten, und eine Pistolen- oder Gewehrkugel in einer solchen von sechs bis acht Fuß vor der Mündung zu Boden gefallen sei u.

Nach dieser Darstellung wäre also die Komposition Massip ein ganz vorzügliches Sprengpulver, aber kein militärisch irgendwie anwendbares. Ersteres, wenn es richtig ist, rechtfertigt einfach den von der Eidgenossenschaft eingenommenen Standpunkt, daß das Massip'sche Fabrikat dem eidgenössischen Sprengpulver, resp. dem darauf bezüglichen Regale, Eintrag thue. Letzteres aber, die Unverwendbarkeit zu militärischen Zwecken, scheint nach den vorliegenden technischen Berichten thatsächlich nicht ganz richtig zu sein. Der eidgenössische Pulververwalter zitiert aus Wagners Jahresbericht über die Fortschritte der chemischen Technologie pro 1864 unter Anderm folgende bemerkenswerthe Stelle:

„Langsam abbrennendes Pulver. Bei den jetzt angewendeten kolossalen Geschützen und bei Geschossen, deren Gewicht über 400 Pfund steigt, gehört eine ganz immense Kraft dazu, um diese schweren Geschosse in einer unmeßbar kurzen Zeit in Bewegung zu setzen. Die Folge davon ist, daß die Geschützwandungen im ersten Moment einen ganz ungeheuren Druck auszuhalten haben und daher trotz der großen Dike und Zähigkeit des Metalls dem Springen ausgesetzt sind. In Amerika hat Gatton dafür eine Abhilfe gesucht. Die Cartouche ist im vordern Theil, der zuerst entzündet wird, mit einem sehr langsam abbrennenden Pulver gefüllt, während die hintere Portion sehr rasch explodirendes Pulver enthält. Theils durch Abbrechen von Salpeter,

„durch Zusatz von Natronsalpeter, endlich durch sehr grobe Körnung ist „solches Pulver herzustellen“ etc.

Die Aufstellungen des Herrn Massip, soweit sie sich auf die Verwendbarkeit seiner Komposition beziehen, sind also theils nicht beweisend, weil er ja für die Verwendung als Sprengmaterial die gleiche, ja eine noch vorzüglichere Wirkung mit dem gewöhnlichen Pulver in Anspruch nimmt, theils nicht bewiesen, weil die Technologie allerdings auch eine Verwendung zu militärischen Zwecken kennt.

IV.

Das Gutachten des Herrn Professors Schwarzenbach konstatirt neben der muthmaßlichen Zusammensetzung der Massip'schen Komposition drei sehr beachtenswerthe Resultate:

einmal, daß diese Komposition vom rein wissenschaftlichen Standpunkte mit dem eidgenössischen Schießpulver alle Aehnlichkeit habe und somit theoretisch unter den Begriff Schießpulver falle;

sodann, daß das Fabrikat, wie es jetzt ist, dem eidgenössischen Pulvermonopol einigen, wenn auch nur geringen Eintrag thue, daß aber nur durch sehr geringe Abänderungen die Mischung dem Pulver so ähnlich gemacht werden könne, daß eine Grenze zwischen beiden nicht mehr scharf zu ziehen sei;

endlich, daß in Betreff der polizeilichen Fürsorge bezüglich der Aufbewahrung und des Verkaufes dieser Mischung die gleichen Vorschriften zur Anwendung kommen müßten, welche für das Pulver selbst etc. in Geltung sind.

Herr Massip nennt dieß zwar das für die Eidgenossenschaft ungünstigste Ergebnis, das nur immer bei einer technischen Expertise hätte herauskommen können. Wir sind anderer Meinung. Wenn ein Experten-gutachten die theoretische Aehnlichkeit einer Komposition mit dem regulirten Pulver unumwunden anerkennt, wenn es im Weitern zwar vorläufig nur einen geringen, aber bei der geringsten Abänderung jener Komposition einen ganz entschiedenen Eingriff in das Pulvermonopol in Aussicht stellt, und wenn endlich die polizeilichen Präkauttionen, die dabei zu beobachten sind, auf ganz gleiche Linie gestellt werden mit den für das gewöhnliche Pulver vorgeschriebenen: so ist dieß Alles, wie uns dünkt, für die Eidgenossenschaft genug. Ihr genügt allerdings vorläufig die begriffliche, theoretische Aehnlichkeit, zumal wenn die Praxis des Begriffs damit in so unanterscheidbare Nähe gerückt werden kann; ihr genügt auch der geringste Eingriff in ihr Monopol, zumal wenn aus dem geringsten so leicht und unmerklich ein größerer und größer erwachsen kann, und die polizeiliche Gleichbehandlung mit dem Pulver ihr sogar eine Ahnung davon gibt, daß es sich hier um mehr denn eine theoretische Aehnlichkeit, daß es sich in gewissem Sinne sogar um eine sehr auffallende praktische Gleichheit handelt.

Freilich fügt der genannte Sachverständige seinem Urtheil über die theoretische Aehnlichkeit beider Substanzen den Vorbehalt bei: „für den „praktischen Standpunkt liegt die Sache allerdings anders; die grobe „Form der Bestandtheile (im Massip'schen Fabrikat), sowie ihre ungleich- „förmige Mischung bedingen einen ganz andern Modus der Verbrennung, „als denjenigen des geförnten Pulvers; derselbe ist ungleich langsamer „und mehr von sehr hoher Wärme, als reichlicher Gasentwicklung be- „gleitet“ zc.

Es ließe sich nun zunächst die Frage erörtern, ob in unserm Falle der theoretische oder der praktische Standpunkt der entscheidende sei. Herr Massip natürlich nimmt die Priorität des praktischen Standpunktes in Anspruch. Uns hingegen will es scheinen, daß schon an und für sich in Sachen der begrifflichen Charakteristik, der Begriffskonstruktion und der Definition, der theoretische Standpunkt vor dem praktischen den Vorzug verdiene. Mag immerhin die Praxis einige Unähnlichkeiten zeigen, wenn die Wissenschaft dagegen die Aehnlichkeit, ja wenn man auf die Grundbestandtheile der Zusammensetzung zurückgeht, sogar völlige Gleichheit und Identität nachweist, so ist damit auch für den Gesetzgeber und die anwendende Rechtspflege die gleiche Beurtheilung indicirt.

Was aber versteht Herr Schwarzenbach unter dem praktischen Standpunkte? Meint er damit, daß die Massip'sche Komposition keine jener Eigenschaften zeige, um dertwillen das Pulver überhaupt monopolisirt ist? Keineswegs, denn ausdrücklich verlangt er ja für dieselbe die gleichen (und nicht bloß ähnliche) polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, wie für das eigentliche Pulver, indem er zugleich den Konkurrenzcharakter mit diesem, wenn auch vorläufig ohne große Gefährde für den staatlichen Fiskus, hervorhebt. Oder will der Experte sagen, daß es unpraktisch, daß es gesetzgebungspolitisch nicht zu rechtfertigen wäre, die fragliche Komposition neben dem Pulverregale nicht zu dulden? Das kann er schon deswegen nicht sagen wollen, weil es außerhalb der rein technischen Wahrnehmung läge. In Wahrheit sagt er aber auch das gerade Gegentheil: denn wenn bemerkt wird, daß Massip'sche Kompositum sei dem Pulver so ähnlich, daß bei der geringsten Aenderung jede Grenze zwischen beiden Substanzen verloren ginge, so ist damit allerdings auch für die Staatsbehörden das praktische Verhalten, das sie dem Auftreten einer solchen Komposition gegenüber einzunehmen haben, hinreichend klar angedeutet.

Herr Schwarzenbach will offenbar — und es ist bereits von der Pulververwaltung darauf aufmerksam gemacht worden — mit jener „Unähnlichkeit aus dem praktischen Standpunkte“ nichts Anderes behauptet haben, als daß die Massip'sche Komposition nicht zu allen Zwecken, wie das eidgenössische Pulver, tauglich sei. Die langsame Verbrennung macht sie zum Kriegspulver in seiner

gewöhnlichen Anwendung unbrauchbar. Als Sprengmaterial betrachtet, hat sie Herr Schwarzenbach gar nicht ernstlich in den Bereich seiner Erwägungen gezogen. Es ist aber einleuchtend und wurde schon oben bemerkt, daß das staatliche Pulverregale nicht bloß durch Kompositionen von ganz gleicher Wirkung und Verwendbarkeit, sondern auch durch solche von analoger Wirkung und Verwendung verletzt werden kann.

V.

Das Pulverregale wird definiert als die ausschließliche Befugniß des Staats zur Fabrikation des Schießpulvers und zum Verkauf desselben aus erster Hand. Seine Begründung und innere Rechtfertigung ist, wie diejenige aller andern Regalien, eine doppelte: einmal eine allgemeine staatspolitische, die wir theils als eine militärische, theils als eine sicherheitspolizeiliche bezeichnen können, und sodann eine ökonomische oder fiskalische. Jedes Fabrikat, das nach einer dieser Richtungen hin dem regalisirten Pulver Konkurrenz macht oder auch nur mit dem Anspruch auf Konkurrenz auftritt, greift in das staatliche Pulverregal ein und ist prinzipiell durch dasselbe ausgeschlossen. Denn wer ein Recht hat, und nota bene ein Ausschlußrecht, ist nicht nur selbst zur vollen Ausübung seines Rechtes befugt, sondern er kann auch allen Andern die Ausübung des gleichen Rechts untersagen und auf diese Weise jede störende Einwirkung fern halten. Wer ein Recht zu dem Zwecke hat, ist auch zu allen Mitteln befugt, ohne welche jener Zweck nicht erreicht werden kann. „Wem ein Recht eingeräumt ist, der ist auch befugt, die Mittel zu gebrauchen, ohne welche das fragliche Recht nicht ausgeübt werden kann.“ (Unger, System des österreichischen Privatrechts § 68, S. 617). Wie verhält sich nun das Massip'sche Fabrikat zu jenen Zwecken des Pulverregals und zu diesen allgemeinen Grundsätzen über die Ausübung der Rechte?

Von dem militärischen und polizeilichen Charakter der Komposition war schon die Rede. Die neuere Artillerietechnik hat angefangen, die gleiche oder eine ganz ähnliche Komposition zur Verlangsamung des Abrennungsprozesses bei großen Geschützen zu verwenden, und welche weitere Fortschritte in dieser Hinsicht noch gemacht werden, steht zu gewärtigen. Die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, welche für die Aufbewahrung und den Verkauf des Massip'schen Fabrikates zu nehmen sind, werden von Hrn. Schwarzenbach als ganz dieselben geschildert, wie beim gewöhnlichen Pulver. Bleibt noch der ökonomische Gesichtspunkt: begründet die Konkurrenz jenes Fabrikates nicht einen Eingriff in die fiskalische Nutzbarkeit des eidgenössischen Pulverregals? Nach den eigenen Aufstellungen des Hrn. Massip, und an diese allein wollen wir uns halten, läßt sich dieß nicht bezweifeln. Hr. Massip selbst be-

zeichnet seine Erfindung als ein ganz vortreffliches Sprengmaterial für Tunnelbauten und andere dergleichen Unternehmungen und vindiziert ihm sogar in dieser Verwendung eine bedeutende Ueberlegenheit über das eidgenössische Sprengpulver. Ob diese selbstbehauptete Superiorität Wahrheit oder Täuschung sei, haben wir hier nicht zu untersuchen; die Technik wird ohne Zweifel seiner Zeit darauf Antwort geben. Wir unsererseits stellen uns nur zwei Fragen:

Für's Erste: ob das Sprengpulver gleich dem eigentlichen Kriegs- oder Schießpulver auch der Regalität anheimfalle?

Für's Andere: ob und in welchem Maße gerade bei dem Sprengpulver der Gesichtspunkt der ökonomisch-fiskalischen Nutzbarkeit in den Vordergrund trete und somit nach dieser Seite hin die regalistische Theorie rechtfertige resp. unterstütze?

Ueber die erstere Frage kann kein Zweifel walten: Daß das Pulverregal im Allgemeinen auch das Sprengpulver in sich begreift, ist bewiesen:

- 1) durch die Natur der Sache und durch die sprachliche Benennung, indem das Wort „Schießpulver“ im Deutschen auch das Sprengpulver in sich faßt;
- 2) durch die technische Terminologie, welche alle Sprengpulverjurrogate von der Art desjenigen des Herrn Massip unter der Rubrik „Schießpulver“ zusammenfaßt (siehe Prof. Wagners Jahresbericht über die Fortschritte der chemischen Technologie 1864);
- 3) durch die herkömmliche, bis jetzt unwidersprochen gebliebene Praxis. Alle das Pulver betreffende Gesetze und Erlasse eidgenössischer und selbst auch kantonaler Behörden haben stets prinzipiell wie das Kriegspulver, so auch das Sprengpulver als regalisiert anerkannt und auch darnach behandelt. Die obere Behörde hat den Preis des Sprengpulvers festgesetzt, wie den des Kriegspulvers. Die Einfuhr des fremden Sprengpulvers ist so gut verboten, wie diejenige von fremdem Kriegspulver u. s. w.; endlich
- 4) durch das eigene Geständniß des Hrn. Massip selbst, der in seiner Rekursbeschwerde ausdrücklich sagt: „wir anerkennen nun zwar vollkommen, daß das Sprengpulver mit unter den Begriff des Schießpulvers subsumirt wird“ u. Die Vorbehalte, die er mit diesem Anerkenntniß verbindet, sind schon oben gewürdigt worden.

Einmal diese Thatsache, daß Sprengpulver im Sinne der Regalgeseze auch unter den Begriff des Schießpulvers falle, unwiderleglich konstatiert, haben wir uns dann die zweite der oben gestellten Fragen vorzulegen: ob das Pulverregal überhaupt seinem ökonomischen Zweck entsprechend gedacht werden könne, ohne daß mit dem Kriegs-

pulver auch das Sprengpulver mit in den Bereich der ausschließlichen staatlichen Berechtigung gezogen wird?

Die Zulassung der Komposition Massip müßte wegen ihren Konsequenzen als ein faktischer Verzicht auf das Regal angesehen werden, mit andern Worten, das ausschließliche Recht des Bundes auf Fabrikation und Verkauf von Schießpulver könnte unter diesen Umständen nicht mehr gehandhabt werden. Man darf hier nämlich nicht bloß die mehrerwähnte, sogenannte Composition minière ins Auge fassen, man muß vielmehr bedenken, daß derselben eine Menge ähnlicher, zweckmäßiger zusammengesetzter Kompositionen auf dem Fuße nachfolgen würden. Und was dem Einen gestattet wäre, dürfte dem Andern nicht verweigert werden. Es wäre wohl thöricht, annehmen zu wollen, daß beim gegenwärtigen Stand der Chemie eine derartige Erfindung unnachgeahmt bliebe oder daß es nicht in ganz kurzer Zeit eine Menge anderer Fabrikate gäbe, welche sich eben so gut oder noch besser wie das Massip'sche Pulver zum Sprengen eignen würden. Mit Sicherheit ist daher anzunehmen, daß wenn über die vorliegende Beschwerde nicht zur Tagesordnung geschritten würde, die Eidgenossenschaft trotz Regal die Konkurrenz mit der Privatindustrie auszuhalten hätte, vorausgesetzt, daß sie nicht ganz auf dasselbe verzichten wollte, was aber nicht im Einklang mit der Bundesverfassung wäre. Und wie stünde es mit den übrigen Schießpulverorten — dem Artillerie-, Schützen- und Jagdpulver? Es ist nachgewiesen, daß das Massip'sche Pulver aus gleichen Grundbestandtheilen zusammengesetzt ist, wie das eidgenössische; eine Abweichung besteht bekanntlich nur in der äußern Form und der Wirkung, welche aber nur durch die Verschiedenheit der Darstellung (Vorarbeitung) bedingt ist. Gesezt also, man ließe Hrn. Massip ein Sprengmittel aus Salpeter, Natronsalpeter, Schwefel und Holz verfertigen und verwerthen, wie er es zu thun beabsichtigte: mit welchem Recht könnte man dann noch einem Privaten oder einer Gesellschaft verbieten, aus gleichen Substanzen auch anderes Pulver zu bereiten und in Verkauf zu sezen? Offenbar ginge der Boden des Regales vollständig verloren, die Eidgenossenschaft begäbe sich faktisch eines Rechtes, das ihr durch die Bundesverfassung ausdrücklich vorbehalten ist. Augenscheinlich sind Fabrikation und Handel mit Schießpulver nicht nur aus militärischen, sondern auch aus finanziellen Gründen monopolisirt. Die Eidgenossenschaft will auf diesem Regale eben so gut etwas verdienen, als auf dem Postregale und die Kantone auf dem Salzregale. Der finanzielle Gewinn, den das Pulverregal bisher abgeworfen hat, ist aber nicht dem Kriegspulver, sondern dem Sprengpulver zu verdanken, und zwar 1) wegen der ungleich billigen Erstellung des Sprengpulvers, 2) wegen des größern, ungefähr doppelt so hohen Absatzes desselben, und 3) weil auf dem Sprengpulver nur 15%, auf dem an die Zeughäuser abgelieferten Kriegspulver aber 30% scontirt werden.

Würde demnach der Sprengpulverhandel durch die Massip'sche Komposition oder vielmehr durch die Folgen, welche sich an die Gestattung derselben knüpfen würden, ruiniert, so wäre auf dem Pulverhandel nicht nur kein Gewinn mehr zu erwarten, sondern es würde dasselbe, anstatt eine Einnahmsquelle zu sein, alsdann vielmehr selbst finanzieller Unterstützung bedürfen, vorausgesetzt, daß man nicht den Preis erheblich erhöhen wollte — eine Erhöhung, mit welcher aber weder den kantonalen Behörden noch den Privaten, noch überhaupt dem Schützenwesen gedient wäre. Eine Einbuße auf dem Pulverregal will die Bundesverfassung nicht; denn der Art. 39 derselben schreibt ausdrücklich vor, daß der Bund seine Ausgaben u. A. auch aus dem Ertrag der Pulververwaltung zu bestreiten habe. In gegenwärtiger Zeit nun, wo der Bund seine Ausgaben successive vermehrt und namentlich große Summen zu gemeinnützigen Unternehmungen verwendet, sollen die Behörden am allerwenigsten daran denken, die Einnahmen aus dem Pulverregale zu schmälern oder gar preiszugeben, da ja im Allgemeinen die Staats-Einnahmen kaum hinreichen, um die Ausgaben zu decken. Hat übrigens Herr Massip zur Unterstützung seines Gesuches etwa gewichtige Gründe anzuführen, oder steht hinter ihm die öffentliche Meinung, welche verlangt, daß die Eidgenossenschaft auf das Regal verzichte, oder sind sonst andere maßgebende Kundgebungen vorhanden? Keines von Allem, sondern Herr Massip gedachte einfach eine Geldspeculation zu machen. Deshalb offerirte er zuerst dem Finanzdepartement sein angebliches Geheimniß und da die Offerte nicht angenommen wurde, so sucht er nun auf anderm Wege zum Ziele zu gelangen; seinerwegen sollte der eidgenössische Fiskus auf ein verfassungsmäßiges Recht einfach verzichten.

Wenn der Nachweis geleistet ist, daß sowohl die Gründe der öffentlichen Sicherheit in militärischer und polizeilicher Hinsicht, als auch und ganz besonders die finanziellen Gründe, welche die Regalisierung des Pulvers motiviren, auch bei der Massip'schen Komposition ihre Anwendung finden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Staat zu Wahrung seines Regals diese mit einem Ausschlußverbot belegen kann und muß und daß also das bisherige Verhalten der Bundesbehörden in dieser Angelegenheit ein durchaus korrektes ist. Der Umstand, daß die Eidgenossenschaft bis jetzt nicht geneigt war, die Ebenbürtigkeit oder gar die Ueberlegenheit des Massip'schen Fabrikats im Vergleich zu dem eidgenössischen Sprengpulver anzuerkennen, ändert an der Sache nichts, da der Inhaber eines Regalrechts zuverlässig nicht nur gegen gleich gute oder bessere, sondern auch gegen schlechtere Waare opponiren und sich den daherigen Wettbewerb verbitten kann. Aus eben diesem Grunde ist auch das in der Rekursbeschwerde gestellte Dilemma — daß die Massip'sche Erfindung entweder werthlos und dann ungefährlich oder vortrefflich und dann im volkswirtschaftlichen Interesse zu gestatten sei — nicht als

richtig anzuerkennen; denn mit einer solchen Sophistik könnte man jedes Staatsregale illusorisch machen.

VI.

Mit den bisherigen Resultaten stimmt, wie es scheint, auch die Rechtsanschauung derjenigen Länder überein, in denen das Pulver gleich wie bei uns regalirt ist; Beweis hiefür ist der vielbesprochene Entscheid des französischen Kassationshofes vom 2. Januar 1858. Der Fall, um den es sich handelte, hatte mit dem hier vorliegenden alle Aehnlichkeit. Auch dort handelte es sich um eine Komposition, deren physikalische Beschaffenheit von derjenigen des gewöhnlichen Pulvers abwich, die aber chemisch mit diesem die gleichen wesentlichen Grundbestandtheile zeigte. Auch dort wurde geltend gemacht, daß neu erfundene Fabrikat eigne sich nicht als Kriegspulver, sondern nur als Sprengmaterial und falle deshalb nicht unter das Pulverregal u. s. w.

Dem gegenüber vindizirte sich der Gerichtshof in erster Linie das Recht, den Begriff des Pulvers, den die Gesetzgebung unbestimmt ließ, von sich aus an der Hand der Wissenschaft zu definiren:

„Attendu que . . . il y a lieu de rechercher dans les considérants qui précèdent la loi elle-même et dans la combinaison de ses divers articles quelle a été l'intention du législateur, ainsi que le sens et la portée de ses prohibitions.“

Ferner nimmt der Gerichtshof an, daß es bei der Begriffsbestimmung des Pulvers nicht bloß auf die Zusammensetzung und Bereitungsmethode, sondern mehr noch auf die gleichen oder ähnlichen Wirkungen und den dadurch bedingten Verwendungszweck ankomme:

„Attendu que . . . les prohibitions de la loi . . . s'étendent à toute agrégation de matières susceptibles d'explosion par l'action du feu, produisant d'ailleurs des effets identiques ou du moins analogues, quels que soient les éléments dont elle est formée, qui serait destinée à remplacer, d'une manière générale, les poudres de guerre, de chasse et de mine, ou l'une d'elles spécialement, comme p. ex. dans l'espèce, la poudre de mine proprement dite.“

Endlich konstatiert der Kassationshof, daß die beiden Hauptgesichtspunkte für die Beurtheilung des Pulverregals einerseits die Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, andererseits das finanzielle Interesse des Staatsschatzes seien:

„Attendu que . . . la loi considère la préparation et la distribution des poudres comme une partie essentielle de la puissance publique, au double point de vue de la sûreté générale et de l'intérêt du trésor etc.“

Auf diese und andere Erwägungen gestützt, kommt der Kassationshof zu dem Schlusse, die „poudre Murtineddu“ — so hieß nämlich die Erfindung — sei mit dem Staatsregal unverträglich und deshalb das zu seinen Gunsten ergangene Urtheil des kaiserlichen Gerichtshofes von Alg kassirt.

Dieser wohl motivirte Entscheid ist wie dazu angethan, den vorliegenden Fall zu illustriren. In der That weiß Hr. Massip gegen die Beweisraft desselben nichts einzuwenden, als daß das französische Pulvergesetz im Allgemeinen von „poudre à feu“, nicht wie die schweizerischen Gesetze von „Schießpulver“ spreche, und sodann, daß es sich dort um ein Urtheil handle, welches in einem monarchischen Staate ausgefällt worden, wo aus naheliegenden Gründen die Fabrikation von allen und jeden Kompositionen, welche zum Schießbedarf dienen oder dienstbar gemacht werden können, einer außerordentlich strengen Kontrolle unterliege u. s. w.

Allein was den erstern Einwand betrifft, so wurde derselbe schon oben (unter II.) gewürdigt. Er ist werthlos. Der Ausdruck und die Benennung ist für die Begriffsbestimmung nicht absolut entscheidend; „poudre à feu“ bedeutet in der modernen Sprache das gleiche, wie das alte „poudre à canon.“ Uebrigens gibt ja Hr. Massip selber zu, daß unser Schießpulver nicht bloß das Kanonenspulver, sondern sämmtliches Kriegspulver und auch das Sprengpulver in sich begreife.

Nicht minder unhaltbar ist auch der andere Einwurf, der aus der Eigenschaft Frankreichs als eines monarchischen Militärstaates hergenommen wird. Die monarchische oder republikanische Staatsform hat mit dem Inhalt und der Ausdehnung des Pulverregals nichts zu schaffen. Dieß geht schon daraus hervor, daß es eine Menge von Monarchien gibt, so namentlich alle deutschen Staaten, mit Ausnahme Oesterreichs, in denen das Pulver der Privatindustrie überlassen ist, während hinwieder in republikanischen Staaten, wie gerade in der Schweiz, dasselbe regalisirt ist. Einmal der Regalität vorbehalten, bestimmt sich Inhalt und Umfang dieses wie jedes andern Regals nicht nach der politischen Verfassungsform, sondern nach den durch die Natur der Sache, durch das Bedürfniß, durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit bestimmten und gebotenen Grenzen. Diese entscheidenden Rücksichten aber sind überall dieselben. Wir können gewiß die Garantien für gutes Kriegspulver so wenig entbehren, wie Frankreich, und auch unser Fiskus bedarf des Pulverregals zur Wehrung seiner Einkünfte nicht weniger als der französische Staatsschatz.

Zimmerlin könnte jenes Argument, auch wenn es einige Berechtigung hätte, nur vom Militärpulver gelten, während es sich im Falle Murtineddu gerade um eine Komposition handelte, die wesentlich nur als Sprengmaterial zur Verwendung kommen sollte („la combinaison

est impropre au service des armes¹⁾). Endlich dann scheint die Behauptung, daß in Frankreich aller und jeder Schießbedarf regalisirt sei und daß man daher das dortige Regal mit ganz besonderer Strenge zu interpretiren habe, thatsächlich nicht einmal richtig, da unter anderem die Zündkapsel-fabrikation dort freigegeben ist.

VII.

Auch die Geschichte des Pulverregals endlich bestätigt die Wichtigkeit des hier vertretenen Standpunkts. Da nämlich dieses Regal, wie alle andern, bis zum Jahr 1848 den Kantonen zustand und erst infolge der neuen Bundesverfassung an die Eidgenossenschaft überging, so ist es natürlich, daß die historisch-traditionelle Auffassung desselben in den Kantonen auch für die heutige abgeleitete Erklärung von entscheidender Wichtigkeit sein muß.

Wir befinden uns nun freilich bloß für den Kanton Bern in der Lage, einige nähere Nachweise über den geschichtlichen Entwicklungsgang mittheilen zu können. Allein die hier hervortretende Rechtsanschauung kann gewiß als die dominirende in der ganzen Eidgenossenschaft angesehen werden, da Bern in Pulversachen stets den Ton angab und das alte Bernerpulver durch das ganze Mittelalter hindurch sich eines wohlverdienten europäischen Rufes erfreute.

Vor dem 17. Jahrhundert waren in Bern sowohl Fabrikation als Verkauf des Pulvers unter gewissen polizeilichen Präkauttionen vollständig freigegeben. Im Jahr 1612 begann man damit, den Pulverfabrikanten den Verkauf an Landesfremde zu untersagen, indem alles Pulver zu obrigkeitlichen Händen abzuliefern sei¹⁾. In den äußern Aemtern wurde die Distribution des Pulvers unmittelbar durch die Landvögte besorgt. Im Jahre 1635 übertrug man den Vertrieb von Salpeter und Pulver dem Zeugherrn, mit dem Befügen: „daß „fürhin Niemanden, weder Heimbschen noch Fremden, denn allein dem „Zeugherrn und denjenigen, so er hierzu annehmen und bestellen wird, „zugelassen sein solle mit dem Salpeter- und Pulverhandel, es sei mit „Salpetergraben, Sieden, Lättern, Kaufen und Verkaufen, das ein oder „andere, zu Stadt und Land umzugehen und Hantierung zu „triben . . . bei Pön der Konfiskation des Salpeters und Pulvers „und dazu noch 30 R Buß²⁾. Schon ein Jahr später, 1636, erging „ein Generalmandat: „Wöllend wir auch alles Ernstes fürsehen haben, „daß uffert ihme, unserm Mitrath (dem Zeugherrn) und seinen Verord- „neten . . . Niemand anders, er sei Bürger oder Unterthan . . . „mit dem Salpeter- und Pulverhandel in Unsern Landen

1) Mandatenbuch auf dem bernischen Staatsarchiv Nr. V, S. 36, 141, 588, 679.

2) Ibid. Nr. VI., S. 57 und 65.

„und Gebieten umgahn solle . . . und einige dergleichen
 „Waaren in Unfern Landen verfertigten, vertriben und machen
 lassen . . . bei Mhdung“ zc.¹⁾) Schlechtes und kraftloses
 Pulver wird bei den Pulvermachern konfisziert²⁾). 1650 wurde die
 Pulverfabrikation in den deutschen Landen vier eigens angestellten
 Pulvermachern übergeben, welche ihre Fabrikate zunächst dem Zeug-
 haus anbieten sollten und bloß im Ausschlagungsfall dieselben frei ver-
 kaufen durften. Der regalistische Charakter des Pulverhandels ist in
 dieser Verordnung unzweideutig hervorgehoben in den Worten: „und
 „dazu ein gebührendes Emolument zu Unfern Handen von
 „diesem sonst unter die obrigkeitlichen Regalia gehörenden
 „Handel erhebt werden möge“³⁾). Für die Bewilligung des
 freien Verkaufes des Ueberschusses sollten die Pulvermacher frohnfähig
 ein Emolument von einem Centner gutes Pulver zu Handen
 des Zeughauses liefern⁴⁾). Bald darauf, 1659, wurde der Pulverhandel
 wieder gänzlich monopolisirt und dafür eine eigene Verwaltung
 eingeführt, mit dem Bemerken: „daß uñert ihme (dem Verwalter) und
 „denen durch ihn bestellten und mit obrigkeitlichen Patenten versehenen
 „Salpetergräbern und Pulvermachern Niemand anders, wer der oder
 „die auch seien, Beamte, Untergebene oder Aeußere, sich unterfangen,
 „anmaßen, noch licentiren sollen, sich dieser Handlung
 „in einigem Weg zu beladen, es sei mit Such- und Zurüstung
 „des Salpeters, Pulvermachen noch Verhandlen und Wie-
 „der verkaufen zc. . . und mit diesem ernstmeinenenden Befehl, daß
 „durch dein (des Landvogts) kräftig Handobhaltung die bestellten und
 „bewaltigten Arbeiter bei ihrer Gewalt gehandhabt, alle Andern
 „aber zurückgehalten, ihre diesem zuwider vrsührende
 „Waaren, so entdekt werden möchten, niedergelegt und zu Handen
 „Unserer Handelsverwaltung in Konfiskation genommen werde . . . also daß
 „vorgenannter Unser Administrator solche „ „ u n w ü r d e t e W a a r e n “
 „zu bezeuchen habe“⁵⁾).

Viel und oft erließ die Regierung auch von nun an neue Verbote,
 welche darauf hinzielten, der obrigkeitlichen Pulververwaltung, die je länger
 desto einträglicher zu werden versprach, den Alleinhandel zu sichern;
 so unter Andern 1668⁶⁾). Im Jahr 1725 wurde eine neue obrigkeit-
 liche Preisbestimmung des Birs-, Schieß- und Büchsenpul-
 vers vorgenommen⁷⁾).

1) Mandatenbuch Nr. VI, Seite 87.

2) Jbid. S. 113, 208.

3) Jbid. Nr. VII, S. 309.

4) Jbid. S. 313.

5) Mandatenbuch Nr. VIII, S. 29.

6) Jbid. Seite 509.

7) Jbid. Nr. XIII, S. 379.

Im Jahre 1751 erging ein neues „Einschzen und Verbot“ gegen den Ankauf und die Verwendung fremden Pulvers: „Wir müssen „unpäßlich vernehmen, was maßen an unterschiedlichen Orten fremdes „Schießpulver verkauft und auch damit Handel getrieben wird“ u. s. w. „Aus der Ursach und weisen dergleichen Pulver, wie die Proben es mitgeben, sehr schlechten Halls, uns daran aber gelegen sein will, „daß die Unsrigen wohl versehen“ u. s. w.

Merkwürdig durch seine streng regalistische Tendenz ist auch noch das helvetische Gesetz vom 17. November 1798, betitelt: „Fabrikation des Schießpulvers wird als Staatsvorrecht erklärt.“ *) Im Eingang dieses Gesetzes heißt es:

„In Erwägung, daß wegen der vorzüglichen Kraft und Güte des „in dem vormaligen Kanton Bern verfertigten Pulvers der Handel damit „diesem Kanton beträchtliche Vortheile gewährt habe, welche durch „allgemeine zweckmäßige Einrichtung der Pulverfabrikation für das Finanz- „und Militärwesen der helvetischen Republik allgemein erzielt werden „können; daß auch die öffentliche Sicherheit dringend erheische, den „Handel mit Schießpulver ausschließlich in die Hände und genaueste Aufsicht der Regierung zu legen“ zc.

Die Hauptbestimmungen des Gesetzes selbst gehen dahin: Alle Pulvermühlen und damit verbundenen mechanischen Anstalten u. s. w. sind unmittelbares Nationaleigenthum (Art. 1). Widerrückliche Privatkonzessionen zur Pulverfabrikation werden durch das Gesetz zurückgezogen, jedoch gegen Entschädigungspflicht an deren Besitzer (Art. 3 ff.). Unwiderrücklich verliehene Konzessionen dieser Art werden ihren Inhabern auch fernerhin garantirt, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Pulver in den Pulvermühlen auf ganz gleiche Art behandelt und verfertigt werde, wie in den obrigkeitlichen Pulvermühlen; daß weder direkt noch indirekt ein vollendetes oder noch nicht gänzlich ausgearbeitetes Pulver an Jemand anders verkauft oder auf andere Weise verabfolgt werde, als an die hiezu von der Regierung bestellten Beamten zc. (Art. 6—14). „Die Errichtung von Pulvermühlen „in der helvetischen Republik ist von nun an jedem Partikularen verboten“ (Art. 15). „Alle Pulvermüller ohne Ausnahme „müssen ihr verfertigtes Pulver . . einzig den von der Regierung hiezu „verordneten Beamten überliefern; es ist ihnen also nachdrücklichst verboten, weder vollendetes noch unvollendetes Pulver unter „irgend einem Vorwand an Jemand andern zu verkaufen oder sonst zu „verabfolgen, als an den gedachten Beamten“ (Art. 17). „Der Pulverhandel und die Fabrikation desselben soll ausschließlich „auf Rechnung und unter der Verwaltung des Staates . .

*) Tagblatt des helvetischen Großen Rathes, II, 108 ff.

„geführt werden“ (Art. 20). „Keine andern Bürger, als die von der Regierung dazu bestellen, dürfen einiges Schießpulver verkaufen“ (Art. 21), u. s. w.

Aus diesen historischen Daten ergibt sich:

- 1) daß die Staatsregierung zu allen Zeiten, selbst bevor an ein eigentliches Pulverregal gedacht wurde, die Fabrikation und der Handel mit dem Pulver einer sehr weit gehenden polizeilichen Kontrolle unterwarf;
- 2) daß später, nach ausgebildeter Regalität, das Monopol auf sämtliche damals bekannte Pulverfabrikate und auf das Rohmaterial ausgedehnt wurde („vollendetes oder unvollendetes Pulver“ — „einige dergleichen Waaren“); und
- 3) daß das Pulverregal schon in früherer Zeit wie heute, nicht nur durch die militärischen Interessen des Staats, sondern auch durch finanzielle Rücksichten und durch Gründe der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt wurde.

VIII.

Wir resümieren die Ergebnisse der vorstehenden Erörterungen dahin:

- 1) Der Ausdruck „Schießpulver“, wie er in unsern einschlagenden Gesetzen vorkommt, entscheidet an sich weder für noch wider die Regalität der Massip'schen Komposition.
- 2) In der chemischen Zusammensetzung enthält dieses Fabrikat die gleichen Grundelemente, wie das gewöhnliche Pulver, nur in etwas veränderter Form und Mischung.
- 3) In den Wirkungen zeigt sich diese Komposition ebenfalls als eine leicht entzündliche, explosive Mischung, die durch Wärme- und Gasentwicklung gleiche oder mindestens ähnliche Wirkungen hervorbringt, wie das gewöhnliche Pulver.
- 4) Die Unbrauchbarkeit der Massip'schen Komposition zu militärischen Zwecken ist einerseits nicht ganz richtig, andererseits unerheblich, da auch das Sprengpulver zum Pulverregal gehört, jene Komposition aber nach Herrn Massip's eigener Behauptung ein vorzügliches Sprengpulver sein soll.
- 5) Die finanziellen und polizeilichen Gründe für die Regalität des Pulvers sind bei der Komposition Massip in ganz gleicher Weise vorhanden, wie beim gewöhnlichen Pulver.
- 6) Auch die ganze historische Auffassung des Pulverregals steht im Widerspruch mit der von Herrn Massip beanspruchten Freierklärung seines Fabrikates;

und schließen mit dem **Antrage:**

Es möchte über die Rekursbeschwerde des Herrn Massip zur Tagesordnung geschritten werden.

Genehmigen Sie, Lit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 9. Februar 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung auf die Rekursbeschwerde des
Hrn. Hauptmann Philipp Massiv in Genf, betreffend ein Pulverfabrikat. (Vom 9. Februar
1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1866
Date	
Data	
Seite	258-275
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 050

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.